

53. Was ist unter Handlungen „im wirtschaftlichen Verkehr“ im Sinne des tschechoslowakischen Wettbewerbsgesetzes zu verstehen? Tschechoslowakisches Gesetz vom 15. Juli 1927 gegen den unlauteren Wettbewerb (Slg. Nr. 111) §§ 1, 15. UnWBG. § 1.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juni 1939 i. S. M. u. a. (Bekl.) w. Verband Deutscher Wirtschaftsgenossenschaften (Kl.). VIII 43/39.

I. Kreisgericht Eger.

II. Obergericht Prag.

Die Beklagten hatten in ihrer Zeitschrift einen Aufsatz gebracht, in welchem die deutsche Bevölkerung vor Einkäufen in den marxistischen Konsumvereinen gewarnt wurde. Der klagende Verband klagte auf Unterlassung. Das Kreisgericht wies die Klage ab, das Obergericht verurteilte die Beklagten nach dem Klageantrag. Auf Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

Die auf den Revisionsgrund nach § 503 Z. 4 Tschechosl. ZPO. gestützte Revision der Beklagten bekämpft zunächst die Befugnis zur Einbringung einer Klage wegen unlauteren Wettbewerbs. Da es sich aber um einen Fall des § 1 des tschechoslowakischen Wettbewerbsgesetzes vom 15. Juli 1927 handelt, ist die Klägerin als eine Körperschaft, die nach ihrer Satzung zur Wahrung der durch die Handlung berührten wirtschaftlichen Belange der Mitbewerber berufen ist, zur Klage befugt (§ 15). Soweit die Beklagten in diesem Zusammenhange noch erörtern, ob der unter Klage gestellte Aufsatz auch wirklich solche Belange berühre, überschreiten sie das Gebiet der Frage nach der Klagebefugnis und befassen sich schon mit sachlichen Fragen des unlauteren Wettbewerbs, wobei sie übersehen, daß für die Klagebefugnis schon die Behauptung genügt und der Nachweis einer Verletzung Sache des Rechtsstreits ist. Auch die weitere Behauptung der Beklagten, daß im Verbands der deutschen Wirtschaftsgenossenschaften nicht bloß marxistische Konsumvereine, sondern auch Konsumvereine der nationalen Bevölkerungsschichten eingegliedert seien, kann der klagenden Partei die ihr im Gesetz eingeräumte Befugnis zur Klage nicht nehmen, weil sie das Recht hat, die Belange der einen wie der anderen Konsumvereine zu vertreten.

Die Beklagten sind keine Konsumvereine, so daß also auch ein Interessenwidertreit nicht eintreten könnte.

Die Revision rügt weiter, daß es sich im beanstandeten Aufsatz um Ausführungen „lediglich auf politischem Gebiet und keineswegs auf wirtschaftlichem Gebiet handele“. Dieser Angriff muß Erfolg haben.

Die entscheidende Frage, ob es sich beim vorliegenden Aufsatz um eine Handlung „im wirtschaftlichen Verkehr“ im Sinne des § 1 des obengenannten Wettbewerbsgesetzes handele, erledigt das Berufungsurteil mit der Begründung, daß es sich nicht um eine harmlose kritische Auseinandersetzung und ein Werturteil, sondern um einen politisch gefährdeten Angriff auf die gegnerische wirtschaftliche Stellung handele, die durch die herabwürdigenden Angaben in den Augen der Leser zu Gunsten der selbständigen deutschen Kaufleute verschlechtert werden solle. Das Berufungsurteil meint damit offenbar, daß die „politische Färbung“ nebensächlich oder nur ein Deckmantel für den wirtschaftlichen Kampf sei, somit nicht die Hauptsache bilde. Es ist zuzugeben, daß der Aufsatz den klaren Zweck hat, deutsche Kunden von Konsumvereinen abzuhalten. Allein das ist nicht ausschlaggebend, wenn der Kampf aus politischen Gründen, also zu dem Zwecke geführt wird, die nichtmarxistischen Kunden von Unternehmungen fernzuhalten, die im gegnerischen Lager stehen. Wichtig ist, daß ein politischer Kampf auch wirtschaftliche Auswirkungen haben kann und in der Regel hat. Die Gesetze über den unlauteren Wettbewerb wenden sich aber nicht gegen den politischen Kampf. Deshalb ist zu untersuchen, ob der Zweck des Aufsatzes ein politischer oder ein rein wirtschaftlicher ist.

Der Aufsatz enthält keine Angriffe auf die Art der Geschäftsgebarung der Konsumvereine im Kundenverkehre, sondern nur Hinweise auf die Auswirkungen der Konsumvereine auf politischem Gebiete („Vollwerk der Sozialdemokraten“, „marxistische Wirtschaftsauffassung mit der Absicht, die selbständigen Gewerbetreibenden und das Privateigentum zum Verschwinden zu bringen“, steuerpolitische Bedeutung der Einkäufe deutscher Volksgenossen bei Konsumvereinen überhaupt und bei solchen mit marxistischer Einstellung). Derartige politische Hinweise können ebensowenig als Handlungen „im wirtschaftlichen Verkehr“ im Sinne des § 1 des angeführten Gesetzes angesehen werden, wie die Umkehrung, daß

politisch eingestellte Konsumvereine Gleichgesinnte mit politischen Begründungen und Schlagworten auffordern und veranlassen, bei Konsumvereinen einzulaufen. In beiden Fällen kann dieser politische Kampf auf die Kunden einwirken, also auch wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen; allein trotzdem handelt es sich nicht um den Wirtschaftsverkehr im Sinne des Wettbewerbsgesetzes. Unter „wirtschaftlichem Verkehr“ ist der „geschäftliche Verkehr“ im Sinne des deutschen Wettbewerbsgesetzes zu verstehen. Fehlt aber dieses Merkmal des § 1 des tschechoslowakischen Wettbewerbsgesetzes, so ist die Klage unbegründet.